

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab dem 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Fall über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	9,26	6,73	166,15	0,45
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	10,80	6,97	115,09	2,80
Niederspannungsnetz (NS)	15,48	7,08	92,75	3,99

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	27,69	0,45
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	19,18	2,80
Niederspannungsnetz (NS)	15,46	3,99

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung ¹⁾	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	508,80
MS-Wandlersatz	175,60
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	496,40
NS-Wandlersatz	18,10
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	149,80

¹⁾

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt Netznutzung Stromnetz Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



Stand: 15.10.2026
voraussichtlich gültig ab: 01.01.2027

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte		
Entnahmen durch	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	84,00	4,97
Kommunaler Verbrauch	75,60	4,47

Elektrospeicherheizungen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,70
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		1,53
Lademodell für Elektrospeicherheizungen	22:00 - 06:00 Uhr	

Wärmepumpen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,70
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		1,53
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	10:30 - 12:30 Uhr	

Elektromobilität - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Elektromobilität		1,70

Straßenbeleuchtungsanlagen		Grundpreis-/ Arbeitspreis ct / kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung		6,37

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG			
Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	104,50	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	1,99

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)		NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung		1,99	4,97	5,95
Modul 3		Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung		Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
1. bis 4. Quartal: 01.01.2027 - 31.12.2027		01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	11:00 - 13:00 17:30 - 19:30

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/a
Eintarifzähler ¹⁾	18,10
Zweitarifzähler ¹⁾	18,10
Mehrtarifzähler ¹⁾	18,10
1-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	18,10
2-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	18,10
kME EDL21 Zähler ¹⁾	18,10
Tarifschaltung	12,90
Pauschalanlage	16,60
NS-Stromwandler	18,10
Prepaymentzähler	73,30
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem	149,80
4-Quadranten-Zähler MS inkl. Wandler und Tarifschaltung	684,40

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente

Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zählzeiten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Preisblatt Netznutzung Stromnetz Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



Stand: 15.10.2026
voraussichtlich gültig ab: 01.01.2027

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	0,1100
Entnahmen Tarifikunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b ²⁾	1,3200
Entnahmen Tarifikunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	0,6100

2. KWK-Umlage (KWKG)	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾ Strombezug	noch offen

3. Aufschlag für besondere Netznutzung / Umlage § 19 Abs. 2 (StomNEV)	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh Strombezug	noch offen
LVG B' über 1.000.000 kWh Strombezug	noch offen
LVG C' über 1.000.000 kWh Strombezug	noch offen

4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾ Strombezug	noch offen

5. Sonderleistungen	€ / Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung ³⁾) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	70,60
erfolgreiche Unterbrechung ³⁾ (€/Auftrag)	40,60
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	15,20
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	15,20
Inkasso ³⁾	40,60
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	16,20
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	32,40
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch	36,20
Mahngebühr je Mahnung ³⁾	3,00

6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entspr. §13 (3) StromNZV

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

¹⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

²⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

³⁾ auf Sperrungen, Inkasso und Mahngebühren wird keine Umsatzsteuer erhoben